



orka Newsletter | Öffentliches Wirtschaftsrecht und
Vergaberecht

Klimaschutzverträge 2026 – Teil- nahme bis zum 1. Dezember 2025 ist zwingende Vorausset- zung für die Förderung.

Mit den CO₂-Differenzverträgen 2026 setzt das BMWK ein Signal für die Zukunft der industriellen Dekarbonisierung in Deutschland. Das Förderinstrument bietet nicht nur Großunternehmen, sondern auch dem Mittelstand eine Möglichkeit, in klimafreundliche Technologien zu investieren und dadurch langfristig wettbewerbsfähig zu bleiben.

Das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie (BMWK) hat am 6. Oktober 2025 das Vorverfahren für das Gebotsverfahren 2026 der CO₂-Differenzverträge (Klimaschutzverträge) gestartet. Dieses Förderinstrument soll Unternehmen dabei unterstützen, ihre Produktionsprozesse

auf klimafreundliche Technologien umzu-
stellen und damit den industriellen Trans-
formationsprozess hin zur Klimaneutrali-
tät voranzutreiben.

Eine Teilnahme am **Vorverfahren** bis spä-
testens **1. Dezember 2025** ist zwingende

Voraussetzung, um im **Gebotsverfahren 2026** ein Gebot abgeben und eine Förderung erhalten zu können.

Die aktuelle Förderrunde 2026 wurde deutlich mittelstandsfreundlicher und technologieoffener gestaltet und eröffnet nun auch kleinen und mittleren Unternehmen neue Chancen zur Förderung ihrer Dekarbonisierungsprojekte.



CO₂-Differenzverträge

CO₂-Differenzverträge sind ein zentrales Element der deutschen Klimaschutzpolitik im Industriesektor. Ziel ist es, energieintensive Unternehmen bei der Umstellung auf klimafreundliche Produktionsverfahren zu unterstützen. Diese Technologien sind derzeit häufig noch mit hohen Kosten und Risiken verbunden. Der Staat schließt daher mit den Unternehmen Verträge ab, die über einen Zeitraum von 15 Jahren einen festen CO₂-Preis garantieren. Liegt der Marktpreis für CO₂ unter dem vertraglich vereinbarten Basispreis, gleicht der Staat die Differenz aus. Steigt der Marktpreis hingegen über den Basiswert, zahlt das Unternehmen die Differenz an den Staat zurück. Auf diese Weise

werden Investitionen planbar und wirtschaftlich attraktiver, und die Wettbewerbsfähigkeit der Industrie bleibt gewahrt.

Gefördert werden Transformationsprojekte, die den Einsatz klimafreundlicher Energieträger wie erneuerbarer Energien, CO₂-armen Wasserstoffs oder Technologien zur Abscheidung, Nutzung und Speicherung von CO₂ (CCU/CCS) vorsehen. Die Förderung ist technologieoffen angelegt: Unternehmen können eigenständig entscheiden, mit welchen Verfahren sie ihre Emissionen reduzieren möchten. Vorgeschrieben sind lediglich CO₂-Einsparziele von 60 Prozent ab dem dritten Jahr und 90 Prozent zum Ende der 15-jährigen Laufzeit. Damit ergänzt das Instrument den europäischen Emissionshandel (EU ETS), indem es Preisrisiken abfedert und zugleich den Markthochlauf neuer Technologien beschleunigt.

Förderrunde 2026

Nach der ersten Förderrunde im Jahr 2024 wurde die Förderrichtlinie für 2026 überarbeitet. Besonders hervorzuheben ist die Öffnung des Programms für den Mittelstand: Die Mindestgröße der jährlichen Treibhausgasemissionen wurde herabgesetzt, sodass nun auch kleinere und mittlere Unternehmen an dem Förderprogramm teilnehmen können. Zudem wurde das Verfahren flexibler gestaltet – Unternehmen dürfen künftig größere Abweichungen von geplanten Emissionsminderungen geltend machen, um besser auf technische oder wirtschaftliche Veränderungen reagieren zu können. Auch die Bandbreite der förderfähigen Technologien wurde erweitert: so sind auch Technologien zur CO₂-Abscheidung und

-Nutzung (CCU) sowie zur Speicherung (CCS) ausdrücklich förderfähig.

Vorverfahren und Gebotsverfahren

Die Förderung erfolgt über ein **wettbewerbles Auktionsverfahren**. Unternehmen reichen dabei Gebote ein, in denen sie angeben, zu welchem CO₂-Preis sie eine wirtschaftlich tragfähige, klimafreundliche Produktion erreichen können. Den Zuschlag erhalten die Projekte, die mit den geringsten Fördermitteln die größten Emissionsminderungen erzielen. Auf diese Weise wird sichergestellt, dass die Fördergelder effizient eingesetzt werden. Die Auszahlungen orientieren sich am CO₂-Reporting im Rahmen des europäischen Emissionshandels (ETS), das von den Unternehmen ohnehin regelmäßig erstellt wird.

Seit dem 6. Oktober 2025 läuft nun das **Vorverfahren** für die Gebotsrunde 2026. Dieses Vorverfahren dient dazu, die förderfähigen Unternehmen zu identifizieren und Rückmeldungen zur geplanten Ausgestaltung des Gebotsverfahrens einzuholen.

Unternehmen, die teilnehmen möchten, müssen bis **spätestens 1. Dezember 2025** einen vollständigen Vorantrag über die offiziellen Formulare des BMWK einreichen. ¹Diese Frist ist eine Ausschlussfrist – verspätet eingehende Anträge werden nicht berücksichtigt. Nur Unternehmen, die am Vorverfahren teilnehmen, dürfen im Jahr 2026 ein Gebot abgeben. Unternehmen, die bereits am vorbereiteten Verfahren im Sommer 2024 teilgenommen haben, können ihre Teilnahme

für 2026 durch eine einfache Bestätigungserklärung erneuern.

Das **Gebotsverfahren** selbst wird voraussichtlich **Mitte 2026** starten und steht derzeit noch unter Haushaltsvorbehalt sowie unter dem Vorbehalt der beihilferechtlichen Genehmigung durch die EU-Kommission. Im Rahmen der Auktion werden die Zuschläge nach dem sogenannten **„Cut-off-Preis“-Prinzip** vergeben: Die günstigsten Gebote werden berücksichtigt, bis das Gesamtfördervolumen ausgeschöpft ist.



¹ <https://www.klimaschutzvertraege.info/thema/dokument/vorverfahren-2026> (abgerufen am 06.11.2025).

Ihre Ansprechpartner



Dr. Michael Sitsen
Partner

T +49 211 60035-414
michael.sitsen@orka.law



Marieke Schwarz
Salary Partnerin

T +49 211 60035-422
marieke.schwarz@orka.law



Dr. Kerstin Bogusch
Senior Associate

T +49 211 60035-206
kerstin.bogusch@orka.law



Mandy Beck, LL.M. (Bristol)
Associate

T +49 211 60035-253
mandy.beck@orka.law

An aerial photograph of a group of runners on a dark asphalt road. The runners are scattered across the frame, moving towards the bottom. The road has white dashed lines. The text 'One Team. One Goal.' is overlaid on the left side of the image.

One Team.
One Goal.